

die Stiftungsmessen durch Priester des eigenen oder eines fremden Bisthums lesen lassen will, weil dabei verschiedene päpstliche Vollmachten in Anwendung kommen.

XX. (Darf man an Sacramentalien auch Nichtkatholiken Theil nehmen lassen?) Ueber diese Frage finden wir im Pastoralblatt für die Diöcese Rottenburg einen für Seelsorger in Gegenden mit paritätischer Bevölkerung gewiß interessanten Aufsatz, daher wir ihn hier auszüglich mittheilen. Es fragt sich also: darf der katholische Priester, wenn Nichtkatholiken, die sich in Noth befinden, bei ihm Hilfe suchen, bedingungslos geistliche Mittel anwenden, oder muß er vielleicht die Bedingung stellen, daß der nichtkatholische Empfänger katholisch werde?

Was antwortet das Christliche Alterthum auf diese Frage?

Zur Lösung derselben dürfen wir ohne Bedenken auch die Wunderheilungen der apostolischen Zeit beiziehen. Denn eine Krankenheilung mittelst der Wundergabe unterscheidet sich von einer Heilung mittelst Anwendung von Sacramentalien nur graduell: letztere repräsentirt das Unvollkommene, erstere das Vollkommene. Unvollkommen ist die Heilung durch Sacramentalien gegenüber dem Wunder in zweifacher Hinsicht. Erstens nämlich geschieht die Wunderheilung plötzlich, die Heilung durch Sacramentalien dagegen erfordert mehr oder weniger Zeit; zweitens erstreckt sich die Heilung durch Sacramentalien, wenigstens bei den Erwachsenen, meistens nur auf dämonische Leiden, das Wunder dagegen entfernt auch die sonst unheilbaren natürlichen Leiden. Der Urheber aber der einen Heilung wie der andern ist der Erlöser Jesus Christus.

Sehen wir nun zu, ob die Apostel und ihre Nachfolger vor Anwendung ihrer Wundergabe Bedingungen gestellt haben.

Als Petrus und Johannes den Lahmen an der „schönen Pforte“ trafen, heilte Petrus denselben, ohne Bedingungen zu stellen.

Denselben Eindruck machen auf uns die Berichte der Martyreracten über verschiedene Teufel austreibungen. Anstatt sich zu bekehren, haben manche auf solche Weise Geheilte ihre Wohlthäter verfolgt. (Denken wir nur an die Lebens- und Leidensgeschichte des hl. Vitus. A. d. R.) Lehrreich für unsern Zweck ist auch, was Tertullian berichtet. Ein Christ, Namens Prokulus, hatte den Kaiser Septimius Severus durch gesegnetes Del von einer Krankheit geheilt, wofür der Kaiser ihn zum Danke in seinem Palaste behielt. Obgleich nun Septimius Severus später die Christen verfolgte, so tadelte doch Niemand die Handlung des Prokulus.

Was aber sogar den Ungetauften gewährt wurde, wird den Protestanten nicht versagt werden müssen.

Die Jurisdictionsfrage kommt nicht in Betracht; es handelt sich nur, daß gegenüber dem Pastor der protestantischen Confession der Friede nicht gestört werde, wenn etwa der katholische Priester auf Bitten eines Protestanten in dessen Hause eine kirchliche Benediction vornimmt. Die Klugheit und die Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse erfordert in einem solchen Falle, daß der Bittsteller von seinem Pastor einen Erlaubnißschein erbitte und diesen dem katholischen Priester einhändige. Dr. Bischofberger, der Verfasser des in Rede stehenden Artikels, erzählt, daß nicht wenige Pastoren die gewünschten Erlaubnißscheine sofort ausgestellt haben und daß so der confessionelle Friede gewahrt wurde. Er bemerkt sodann zum Schlusse:

Auffallend ist und bleibt die Thatfache, daß die an Protestanten applicirten Sacramentalien größten Theils von auffallender, hin und wieder an's Wunder grenzender Wirksamkeit sind.

Die von uns getrennten Brüder werden, so hoffen wir, in einem bestimmten Zeitpunkt zur Kirche zurückkehren.

Unter den verschiedenen Mitteln aber, auf ihren Geist und ihr Herz einzuwirken, sind die erforderlichen Falles mit Klugheit angewendeten Sacramentalien nicht das schwächste Mittel.

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

XXI. (Pfarrconcur.) Die Art und Weise, wie der Pfarrconcur abgehalten werden müsse, ist bestimmt durch das Concil von Trident (c. 18. Sess. 24. de Reform.), durch Clemens XI. und Benedict XIV. (Cum illud 1742.) Bekanntlich hat sich aber in manchen Gegenden wie in Deutschland eine etwas abweichende Gewohnheit herausgebildet. Dieß veranlaßte nun einen Bischof, sich an den Papst Leo XIII. zu wenden, um für seine Diöcese die Billigung der daselbst üblichen Concurform zu erhalten. Unter anderem legte der Bischof dar, daß in seiner Diöcese der Pfarrconcur bezüglich der Wissenschaft nur einmal im Jahre abgehalten werde, die Competenzzeit um eine vacante Pfründe drei Wochen dauere, welcher Zeitraum hinreichend erscheine, da die Vacatur auch durch die Zeitungen bekannt gegeben werde, und daß endlich die Beantwortung der Fragen mit Ausnahme eines einzigen Gegenstandes in der Muttersprache geschehe.

Die Antwort der S. Congr. Concilii vom 7. April 1883 lautete: Nihil obstare, et ad mentem: mens est ut Episcopus curet usum linguae latinae in scientiis praesertim theologicis tradendis, quantum fieri possit, promoveri.

In den dießbezüglichen Abhandlungen wurde betont, daß nicht alle Regeln, welche vom Concil und den Päpsten über die Form des Pfarrconcurses aufgestellt worden sind, essentielle Bedeutung haben, so daß auch eine vernünftige Gewohnheit dagegen sich aus-